

Hinweis zur Aufrechterhaltung des Fachanwaltstitels

1. Als Fachanwältin/Fachanwalt sind Sie verpflichtet, auf Ihrem Fachgebiet jährlich wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, muss die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.
2. Die Dauer darf 15 Zeitstunden (reine Vortragszeit) nicht unterschreiten. Bis zu 5 Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.
3. Der Besuch ist der Rechtsanwaltskammer bis zum Jahresende unaufgefordert nachzuweisen.
4. Seit dem 01.01.2007 sind sie verpflichtet, sich ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, jährlich im Umfang von § 15 FAO fortzubilden, das heißt, dass auch im Jahr der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung der Fortbildungsnachweis erbracht werden muss. Seit dem 01.01.2011 ist eine weitere Verschärfung in Kraft getreten. Danach muss im Umfang von § 15 FAO Fortbildung auch nachgewiesen werden, in dem Jahr, in dem der Lehrgangsbesuch noch andauerte. Allerdings sind Lehrgangszeiten anzurechnen.
5. Ob eine Fortbildungsveranstaltung seitens der Rechtsanwaltskammer als solche anerkannt wird, kann unter Umständen zweifelhaft sein. Grundsätzlich ist die Pfälzische Rechtsanwaltskammer bei der Beurteilung dieser Frage eher großzügig. Unabdingbar ist jedoch, dass die Veranstaltung vor fachkundigem Publikum stattgefunden hat. Ein Volkshochschulkurs reicht daher nicht aus. In Zweifelsfällen wird daher empfohlen, bei der Kammer nachzufragen.
6. Ein Nachholen versäumter Fortbildung oder ein Ansparen bzw. die Übertragung zu viel besuchter Veranstaltungen ist nicht möglich.

Achtung: Bei Nichtbeachtung der vorstehend aufgeführten Hinweise droht der Widerruf der Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen (§ 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO). Bei erstmaliger Verfehlung führt das berufliche Verfahren zumindest zu einer Rüge und der Verpflichtung, die fehlende Fortbildung im nächsten Kalenderjahr nachzuholen. Nach Auffassung des Kammervorstandes ist die Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, wenn keine ausreichenden Gründe für die unterlassene Fortbildung vorgetragen werden.